

Name der Gesellschaft
Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a/O.

会社名
ノイザルツ船舶保険会社（相互会社）(改正)

認可年月日
1870.01.20.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zu Nr.29 des Amtsblattes der Regierung zu Liegnitz,
Jg.1870, SS.1-8.

ファイル名
18700120SVN_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 29
des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
1870.

Laut Allerhöchster Cabinets-Ordre ist die Mobilmachung des V. Armeecorps befohlen worden. Alle gegenwärtig wegen Wanderschaft oder sonst außer Controlle stehenden Mannschaften des benlaubten Standes innerhalb des Landwehr-Bataillons Liegnitz haben sich sogleich beim Bezirks-Commando in Liegnitz anzumelden, widrigenfalls sie die Strafe wegen Desertion zu erwarten haben.

Liegnitz, den 16. Juli 1870.

von Freyburg,

Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Revidirte Statuten der Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a. D.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundlagen. Object der Versicherung. Umfang der Gefahr. Vertikale Grenzen der Versicherung.

§ 1. Firma, Character und Domicil der Gesellschaft.

Unter der Firma:
„Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft zu Neusalz a. D.“

und mit den Rechten einer Corporation besteht seit dem Jahre 1846 eine Gesellschaft von Schiffseigenthümern, welche einander ihre Fahrzeuge mit Ausschluß alles, dessen, was sie darauf führen und in Ladung haben, gegen Unglücksfälle versichern.

Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit und auf Oeffentlichkeit: auf Gegenseitigkeit, indem die Gesammtheit der Theilnehmer jedem einzelnen Versicherten für die Erfüllung der gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten Gewähr leistet; auf Oeffentlichkeit, indem allfährlich öffentliche Rechnung abgelegt wird.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Neusalz a. D.

§ 2. Versicherungsvertrag.

Die Versicherung geschieht in einem Vertrage, nach welchem die Gesellschaft gegen gewisse jährliche Leistungen die Verpflichtung übernimmt, dem anderen contrahirenden Theile unter bestimmten Voraussetzungen den Schaden an seinem Schiffsfahrzeuge zu ersetzen.

Derjenige, mit welchem die Gesellschaft einen solchen Vertrag abschließt, heißt der Versicherte; die Urkunde, welche darüber ausgestellt wird, die Police; die jährliche Leistung: die Prämie.

§ 3. Object der Versicherung.

Gegenstand der Versicherung ist nur das bloße Schiffsgesäß, und bleibt alles Zubehör desselben von der Versicherung ausgeschlossen, als: Leinenzug und Tau, Anker, Segel, Masten, Steuer, Ruder, Verdeck und sonstige Schiffsgeschäften.

§ 4. Vergütungsfähiger Schaden.

Die Versicherung erstreckt sich:

- a) auf alle durch elementare Ereignisse oder sonstige Zufälle herbeigeführte Schäden, welche die versicherten Fahrzeuge, beispielsweise durch Eisgang, Sturm, Blitz, Feuer, beim Passiren von Brücken

- oder beim Auffahren auf unter Wasser liegende Gegenstände, unverschuldet erleiden;
b) auf die zur Rettung eines gesunkenen oder verunglückten Fahrzeuges aufgewendeten Kosten;
c) auf die Kosten, welche durch die nothwendigen Anstalten zur Abwendung einer Gefahr entstanden sind.

§ 5. Nicht vergütungsfähiger Schaden.

Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher von der Entzündung geladenen Schießpulvers oder ungelöschten Kalkes herrührt, oder der die Folge eines Kriegseignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen oder eines Aufruhrs ist.

Es bleiben ferner die Schäden unvergütet, welche durch Fahrlässigkeit der Versicherten oder ihrer Dienstleute entstehen.

Solche Handlungen sind:

- a) Nichtbeachtung allgemein gesetzlicher, resp. polizeilicher Vorschriften;
b) Zuwiderhandeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Schifffahrt;
c) Unterbringung des Fahrzeuges zum Zwecke der Verwinterung an Stellen oder in Häfen, die der Vorstand nicht gebilligt hat;
d) Ueberladung des Fahrzeuges, welche angenommen wird, wenn die niederwärts fahrenden Rähne bis zu einer Bordhöhe von weniger als 2 Zoll, und die aufwärtsfahrenden bis zu einer solchen von weniger als 3 Zoll, von der niedrigsten Stelle der Windlatte aus gemessen, Ladung einnehmen;
e) das Stäbigsfahren bei Brücken; wenn jedoch die äußeren Umstände das Umgeben des Schiffes durchaus nicht zulassen, so soll bei sich ereignendem Unglück die Schadensvergütung dennoch nicht ausgeschlossen sein. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für die Brücken auf der Neße;
f) Ueberlassung des Fahrzeuges an untüchtige oder unzuverlässige Dienstleute.

Auch wird hierher gerechnet, wenn der Versicherte beim Aufgange des Eises unterläßt, an den Standort seines Fahrzeuges sich zu begeben, oder einen tüchtigen, zuverlässigen Stellvertreter dahin abzuordnen.

Ferner hat Derjenige keinen Anspruch auf Schadensersatz, der sich einer Doppelversicherung schuldig gemacht hat.

In den Fällen, in welchen die Beschädigung des

Fahrzeuges nicht zu vergüten ist, werden auch keine Rettungskosten erstattet.

§ 6. Dertliche Grenzen der Versicherung.

Der an und für sich vergütungsfähige Schaden wird jedoch nur bezahlt, wenn er innerhalb nachstehender Grenzen erfolgt ist:

- a) auf der Oder von Ratibor bis zu deren Ausmündung ins Papenwasser;
- b) auf der Spree, von und einbegriffen den Schwelosee, bis zur Ausmündung der Spree in die Havel;
- c) auf der Havel von Mecklenburg-Strelitz bis zu deren Eintritt in die Elbe;
- d) auf der Elbe von Auisig bis Hamburg und Altona, einschließlic der Harburger Elbe;
- e) auf der Saale von Naumburg bis zum Einfluß derselben in die Elbe;
- f) auf der Weichsel von Kasimir bis Danzig, und auf der Mogat bis Elbing;
- g) auf der Nege vom Bronberger Canal ab, bis zu deren Ausmündung in die Warthe;
- h) auf der Drage vom Bronberger Canal ab, bis zu deren Ausmündung in die Weichsel;
- i) auf der Riddow von Schneidemühl bis zu ihrem Eintritt in die Nege;
- k) auf der Drage von Steinbusch bis zu deren Ausmündung in die Nege;
- l) auf der Warthe von Collo bis zu ihrer Einmündung in die Oder;
- m) auf der Narve von Augustowo bis zum Einfluß in die Weichsel;
- n) auf dem Bug von Brisk-Litewsky bis zum Einfluß in die Narve;
- o) auf dem Pregel, der Memel und den Verbündungsgeleisen beider Flüsse;
- p) im Plauenischen, im Finow-, sowie im Friedrich-Wilhelm-, Bromberger- und Tiegensbber Canal;
- q) auf dem kirischen und frischen Haffe.

Zweiter Abschnitt.

Einnahme. Ausgabe. Reserve-Fonds. Prämie. Dividende. Einlagen zum Reservefonds. Verwaltungskosten. Anlegung und Aufbewahrung des Gesellschaftsvermögens. Jahresrechnung.
(§ 7 bis incl. § 24.)

§ 7. Einnahmen.

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen zunächst und hauptsächlich in den Prämien (§§ 2, 10), außerdem in den Einlagen zum Reservefonds (§§ 9, 10), sowie in den Zinsen dieser Einlagen, wenn dieselben nicht auf einmal entrichtet werden (§ 10); und ferner in den Nutzungen des Gesellschaftsvermögens (§§ 9, 21, 22).

§ 8. Ausgaben.

Die Ausgaben der Gesellschaft bestehen theils in den auszunehmenden Entschädigungsbeträgen (§ 46, 48),

theils in zurückzugewährenden Fonds-Einlagen (§§ 18, 19), theils in Dividenden (§§ 14, 16), und in den Verwaltungskosten (§ 21).

§ 9. Reservefonds.

Der nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbleibende Ueberschuß fließt in den Fonds der Gesellschaft, den Reservefonds.

Der Reservefonds, hauptsächlich aus besonderen Einlagen, welche für ein jedes Mitglied auf 3 Prozent der eigenen Versicherungssumme festgesetzt sind, gebildet, beträgt 3 Prozent des Gesamtbetrages aller Versicherungssummen und muß in dieser Höhe stets erhalten bleiben (§§ 10, 22, 23). Eine Abnahme hiervon ist im Betreff der zurückgehenden Mitglieder nachgelassen (§ 10).

§ 10. Prämie. Einlage zum Reservefonds.

Die jährliche Prämie beträgt bei einem jeden einzelnen Mitgliede 1 Prozent der Versicherungssumme.

Die neu aufgenommenen Mitglieder haben außerdem die vorhin erwähnte Einlage zum Reservefonds in Höhe von 3 Prozent ihrer Versicherungssumme zu entrichten (§ 9).

Diese Fondseinlage kann, wenn nicht auf einmal, in den ersten drei Jahren nach dem Eintritt in die Gesellschaft mit jährlich 1 Prozent bezahlt, der verbleibende Rest muß aber mit 5 Prozent verzinst werden. Innerhalb des Versicherungsjahres Zurückende müssen innerhalb die ganze Prämie entrichten.

§ 11. Termin der Prämienzahlung.

Da am 1. Juli das neue Rechnungsjahr beginnt, so muß bis zu diesem Tage, und zwar bis 12 Uhr Mittags, die Prämie eingezahlt sein, widrigenfalls eine Versicherung nicht besteht.

Diesemjenigen Versicherten, welche bis zum Schlusse des Monats Juli ihre Prämie nicht eingezahlt haben, werden in den Büchern der Gesellschaft geloscht und aller ihrer etwaigen Ansprüche verlustig erklärt. Wenn sie dagegen noch bis zum Schlusse des Monats Juli die Prämien zahlen, so tritt von dem Tage an, an welchem die Zahlung geschieht, die Versicherung wieder in Kraft.

§ 12. Außerordentliche Prämien.

Höhere Prämien, als 1 Prozent der Versicherungssumme, dürfen gefordert werden, wenn unerwartete Unglücksfälle den Reservefonds erschöpfen sollten.

Mit Rücksicht hierauf ist der Versicherte gehalten, für die ganze Dauer des Versicherungsverhältnisses der Gesellschaft ein Wechsel-Accept in Höhe des vierfachen Beitrages seiner jährlichen Prämie, und zwar beim Eintritt in die Gesellschaft zu geben, beziehentlich zu erneuern. Es darf jedoch von diesen gezogenen Wechseln erst Gebrauch gemacht werden, wenn in der That das Gesellschaftsvermögen nicht mehr hinreicht, die Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft zu erfüllen.

In solchen Fällen genießen die Wechselaccepte auch der Betragsklären keinen Vorzug. Sollten, was außer aller Erfahrung und Wahr-

scheinlichkeitsberechnung liegt, so viele Unglücksfälle in einem Jahre eintreten, daß zur Bezahlung der Schäden die gewöhnlichen Prämien, der Reservefonds, und die gedachten Wechsel nicht ausreichen, so wird für die Möglichkeit eines solchen Falles bestimmt, daß die Mitglieder verbunden sind, wenn nothwendig, neue Wechselaccepte nach Verhältniß der Prämie auf Anordnung des Vorstandes bis zur vollständigen Deckung des Bedarfes und Ergänzung des Reservefonds zu geben.

§ 13. Termin zur Zahlung der außerordentlichen Prämien und Folgen der nicht geschehenen Zahlung.

Durch eine Besamtnachung in den Gesellschaftsblättern (§ 55) bestimmt der Vorstand die Frist, binnen welcher die außerordentlichen Prämien zu zahlen sind.

Wer die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht leistet, verliert ohne Weiteres jeden Anspruch an die Gesellschaft, und namentlich auch den Anspruch auf Ersatz eines Schadens, welcher ihn in der Zeit, vom Fälligkeitsstermine zur Zahlung an gerechnet, etwa treffen möchte, und hat außerdem die gerichtliche Klage zu gewärtigen.

Die durch die Wechsel begründete Verbindlichkeit wird durch die im Falle des Bedürfnisses wirklich geleisteten Nachschußzahlungen (außerordentlichen Prämien), weder ganz noch theilweise aufgehoben.

§ 14. Dividende.

Die über 3 Prozent der Gesamtversicherungssumme hinausgehenden Ueberschüsse bilden die Dividende, welche nach Maßgabe der eingezahlten Jahresprämie unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilt wird.

§ 15. Anspruch auf Dividende.

Die Dividende von einem Jahre wird auf die Prämien aller in demselben Jahre versichert gewesenen Gesellschaftsmitglieder, die nicht nach §§ 11, 13 und 36 ausdrücklich davon ausgeschlossen sind, gewährt, es mag ihre Versicherung zur Zeit der Auszahlung noch fortbestehen oder erloschen sein.

§ 16. Zahlung der Dividende.

Die Vertheilung der Dividende erfolgt am Schlusse des nächsten Verwaltungsjahres, nach Ablauf desjenigen, in welchem sich die Dividende ergeben hat. Auf Versicherungen, die zur Zeit der Dividendenzahlung noch bestehen, wird die Dividende durch Abrechnung von der zunächst zu zahlenden Prämie, auf erloschene Versicherungen dagegen durch Baarzahlung, gewährt.

§ 17. Verjährung der Dividende.

Dividenden, welche nach Ablauf von fünf Jahren, vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren, an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftskasse.

§ 18. Rückgewährung der Fondseinlage.

Gewissen Mitgliedern werden beim Ausscheiden die Fondseinlagen am Schlusse des Rechnungsjahres zurückgewährt, wenn und soweit dies der Reservefonds zuläßt (§ 19).

In demselben Verhältniß, in welchem der Reservefonds in Anspruch genommen worden ist, vermindert sich die zurückzugewährende Fondseinlage (§§ 9, 10).

§ 19. Anspruch auf die Fondseinlage.

Die Fondseinlage erhalten zurückgewährt:

- a) Diejenigen, welche durch irgend eine Veräußerungsart ihr Eigenthum an dem versicherten Fahrzeuge auf einen Andern übertragen und die Gesellschaft davon rechtzeitig benachrichtigen; ausgenommen dem Fall, wo der solchergestalt Ausscheidende seinen Fondsanteil auf den die Versicherung fortsetzenden Besitznachfolger mit überträgt (§ 31);
- b) die Erben des verstorbenen Versicherten, wenn sie das von demselben begründete Versicherungsverhältniß nicht fortsetzen wollen (§ 32);
- c) diejenigen Versicherten, deren Fahrzeuge in Folge eines unverschuldet erlittenen Schadens aus der Versicherung ausscheiden (§§ 33, 34); und
- d) diejenigen Theilnehmer, deren Fahrzeuge in Folge der Abnutzung im Laufe der Zeit nicht mehr den zulässigen Versicherungswert nachweisen (§ 35).

§ 20. Verjährung der Fondseinlage.

Die Forderungen auf Rückgewährung der Fondseinlagen verjähren zum Besten der Gesellschaftskasse in 5 Jahren.

§ 21. Verwaltungskosten.

Zur Befreiung der Gehälter, Remunerationen und Bureaukosten wird 1/3 Prozent des Gesamtbetrages aller Versicherungssummen bestimmt. Sollte soviel nicht erforderlich sein, so kommt der Restbetrag dem Reservefonds zu Gute (§ 9).

§ 22. Verzinsliche Anlegung des Reservefonds.

Der Reservefonds wird in pupillar-sicheren Hypotheken und in inländischen zinstragenden Staats- oder von dem Staate garantirten Werthpapieren angelegt. Außerdem können Ausleihungen an solche öffentliche Anstalten, Creditvereine und sonstige juristische Personen geschehen, deren Sicherheit hinsichtlich ihrer Zahlungsverhältnisse unbezweifelt ist.

In hypothekarischen Schuldverreibungen darf jedoch nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Gesellschaftsvermögens angelegt werden (§ 9).

§ 23. Aufbewahrung des Gesellschaftsvermögens.

Die Aufbewahrung der Bestände des Reservefonds, ingleichen größerer, etwa disponibler Summen, geschieht in einem eisernen, mit dreifachem Verschlusse versehenen Kasten, welcher in dem Kassengewölbe der Stadt Neusalz a. D. seinen Stand hat.

Von den drei Schlüsseln führt den einen der Vorstandsvorsitzende; außerdem befindet sich je ein Schlüssel hinter einem zweiten Vorstandsmitgliede und dem Rendanten (§§ 9, 22).

§ 24. Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung wird mit dem 30. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen.

Mit dem 1. Juli beginnt das neue Geschäftsjahr. Drei Monate nach dem Jahreschlusse hat der Rentant die Rechnung mit Belägen dem Vorstände zu überreichen, welcher dieselbe unmittelbar darauf dem Verwaltungsrathe zur Revision zugehen läßt.

Sobald die Rechnung, welche 14 Tage vor der General-Versammlung während dieser Zeit im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder anzuliegen hat, der Generalversammlung vorgelegen und dechargirt worden ist, wird ein Auszug aus derselben (die Bilanz) durch die für die öffentlichen Bekanntmachungen des Vorstandes dienenden Tagesblätter (§ 55) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dritter Abschnitt.

Begründung des Versicherungsverhältnisses. Veränderungen in demselben.

Aufhören dieses Verhältnisses.

(§ 25 bis incl. § 36.)

§ 25. Versicherungsantrag.

Der Eintritt in die Gesellschaft steht jedem unbescholtenen Schiffseigentümer offen, der darauf anträgt und sein Fahrzeug nicht schon anderswo versichert hat.

Schiffer, welche in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig gegangen sind, so wie diejenigen, die sich einem auf Fahrlässigkeit im Beruf schließenden, leichtsinnigen Lebenswandel ergeben haben, nicht aufnahmefähig.

§ 26. Abschätzung des Schiffes.

Zugleich mit dem Versicherungsantrage ist dem Vorstände eine specielle Taxe des Fahrzeuges vorzulegen, welche sich auf den Materialwerth und den gegenwärtigen Bauzustand desselben gründet.

Von wem, und wann das Schiff erbaut worden, und aus welcher Holzart es besteht, muß u. A. in der Taxe angegeben, und diese selbst von einem Schiffsbaumeister und einem womöglich bei der Gesellschaft beteiligten Schiffseigentümer aufgenommen sein.

§ 27. Prüfung der Taxe.

Der Vorstand prüft die Taxe. Wenn sich Bedenken ergeben, ordnet er eventuell eine Prüfung der Taxe an Ort und Stelle an.

Falls die gegen die Taxe erhobenen Einwendungen begründet erscheinen, wird dieselbe entweder auf den wahren Werth zurückgeführt, oder nach Umständen der Versicherungsantrag ganz abgewiesen.

In der Regel muß das Fahrzeug bei der Aufnahme und örtlichen Prüfung der Taxe leer sein.

§ 28. Versicherungswerth.

Der vom Vorstände anerkannte Taxwerth bildet den Versicherungswerth; doch wird die Taxe bergestalt abgerundet, daß ein beispielsweise auf 609 Rthlr. taxirtes Fahrzeug nur mit 600 Rthlr. in die Versicherung genommen, und so jedes Mal der über 10 überschießende Betrag nicht mitgerechnet wird.

Fahrzeuge von zu geringer Werthbeschaffenheit

werden nicht zur Versicherung zugelassen, und wird als Regel aufgestellt, daß Fahrzeuge bei einer Tragfähigkeit von 1000 Ctr. und darüber mindestens einen Werth von 400 Rthlr. und solche von 500 bis 1000 Ctr. Tragfähigkeit wenigstens einen Werth von 300 Rthlr. haben müssen.

§ 29. Abschluß des Vertrages.

Der Abschluß des Versicherungsvertrages erfolgt in der Weise, daß der Versicherungsnehmer einen Declarationschein unterschreibt und demselben eine vom Vorstandsvorsitzenden und vom Rentanten vollzogene Police ausgehändigt wird.

§ 30. Kosten der Ausnahme.

Die Taxations- und etwaigen Untersuchungskosten, sowie das Porto für die Correspondenz mit dem Vorstände, fallen dem Versicherungsnehmer zur Last.

§ 31. Wechsel im Eigenthum der versicherten Sache.

Wenn im Laufe der Versicherung ein Wechsel des Eigenthümers des versicherten Gegenstandes in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet, so ist die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen.

Sene Verbindlichkeit tritt aber wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden ist, sich zur Fortsetzung der Versicherung bereit erklärt hat.

§ 32. Tod des Versicherten.

Nach dem Tode des Versicherten, wovon dem Vorstände Nachricht zu geben ist, treten dessen Erben an seine Stelle und in seine Rechte.

Dieses Verhältniß besteht so lange, als nicht in Folge der Erbesauseinandersetzung das Eigenthum an dem versicherten Fahrzeuge auf einen neuen Erwerber übergeht, in welchem Falle die Bestimmung des § 31 zur Anwendung kommt.

§ 33. Einfluß des Totalschadens auf die Versicherung.

Bei Totalschäden, d. i. solchen, welche die gänzliche Zerstörung des versicherten Objects zur Folge haben, erlischt die Versicherung.

Ist der Versicherte mit mehreren Fahrzeugen bei der Gesellschaft bethelligt, so scheidet er nur in Ansehung des von dem Totalschaden betroffenen Fahrzeuges aus der Versicherung aus.

§ 34. Einfluß des Theilschadens auf die Versicherung.

Bei Partialschäden vermindert sich die Versicherungssumme um den Werth des auf Grund der Taxe festgestellten Schadens. Sinkt darnach die Versicherungssumme bei Fahrzeugen von 500 bis 1000 Ctr. Tragfähigkeit unter den Betrag von 200 Rthlr. oder bei Fahrzeugen von über 1000 Ctr. Tragfähigkeit unter den Betrag von 300 Rthlr., so erlischt die Versicherung.

Weist aber der Versicherte nach ausgebeuertem Schaden, oder nach Ausführung eines Umbaues durch eine neue Taxe nach, daß das Fahrzeug den früheren

Werthzustand wieder erlangt, beziehungsweise seinen annähernden oder vielleicht gar höheren Werth erhalten hat, so kann nicht blos das ursprüngliche Versicherungsverhältniß weiter fortgesetzt, sondern es kann eventuell auch eine entsprechend höhere Versicherung zugelassen werden, wobei dem Versicherten der noch unvergütigte Theil der Versicherungssumme angerechnet wird.

§ 35. Einfluß des längeren Gebrauchs der Fahrzeuge auf die Versicherung.

In Berücksichtigung, daß der Werth der Schiffsgesäße allmählig durch deren Gebrauch abnimmt, hat nach Ablauf eines jeden dritten Verwaltungsjahres eine Herabsetzung des Tarwerthes um 10 Prozent bei einem jeden Fahrzeuge zu erfolgen.

Fahrzeuge, die demzufolge unter den Werth von 200 Rthlr. und bei einer Tragfähigkeit von über 1000 Ctr. unter den Werth von 300 Rthlr. sinken, werden aus der Versicherung entlassen, wogegen, im Fall die Voraussetzungen des § 34 Absatz II vorliegen, nicht nur das Fortbestehen der früheren Versicherung, sondern auch eine entsprechend höhere Versicherung zulässig ist. (§ 34.)

§ 36. Ausschließung des Versicherten wegen halber Handlungen oder wegen einer Fahrlässigkeit.

Wer, aus gemisshätiger, oder aus irgend einer strafbaren Absicht sein Schiff vorsätzlich einer Gefahr aussetzt, oder auf andere Weise das Gesellschafts-Interesse gefährdet, verliert nicht nur den Anspruch auf Schadenersatz, sondern wird mit Verlust aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen (Dividende, Fondsanteil) aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Ebenso kann derjenige Versicherte, welcher aus grober Fahrlässigkeit an seinem Fahrzeuge Schaden nimmt, mit Verlust aller seiner Ansprüche an das gemeinsame Vermögen aus der Societät entfernt werden.

Ueber die Exclusion eines Versicherten haben Vorstand und Verwaltungsrath mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. (§ 49.)

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Pflichten der Versicherten.

(§ 37 bis incl. § 40.)

§ 37. Förderung des Gesellschafts-Interesses.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung, das Gesellschaftsinteresse möglichst zu fördern, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, um Schaden zu verhüten, und einander in Gefahren nach Kräften beizustehen.

§ 38. Verhalten bei der Verwinterung.

Bei eigener Vertretung sind die Versicherten gehalten, diejenigen Häfen zur Verwinterung ihrer Fahrzeuge anzufuchen, welche in der Police als gehörig sicher bezeichnet sind. Sofern sie sich daran gehindert sehen, durch unvorhergesehene, von ihrem Willen unabhängige Umstände, so haben sie dies bei Zeiten dem Vorstände anzuzeigen. An dem Standort selbst ist

eine Stelle auszuwählen, wo nicht das Schiff durch Auffallen Schaden nehmen kann.

Beim Eisgang, bei Eisverstopfungen und beim Eisbruch muß das Fahrzeug auf genügende Weise fest gemacht werden.

§ 39. Annahme tüchtiger Dienstleute.

Wenn der Versicherte nicht selbst das Fahrzeug führt, so muß er als seinen Stellvertreter einen tüchtigen Steuermann bestellen und hat dessen Handlungen, sowie die seiner übrigen Dienstleute, der Gesellschaft gegenüber zu vertreten.

§ 40. Führen des Versicherungs-Schildes.

Die Mitglieder sind verbunden, das Versicherungsschild der Gesellschaft, welches ihnen geliefert wird, auf ihren Reisen zu führen, und haben es zu diesem Zwecke an der Cajüte des Fahrzeuges anzubringen.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren in Unglücksfällen. Schadenersatzleistung. Regress.

(§ 41 bis incl. § 50.)

§ 41. Meldung und Beweis des erlittenen Schadens.

Ein jedes Schadensereigniß muß unter der Angabe, ob und bei welcher Gesellschaft die etwa gelagerten Güter versichert sind, und wer der Befrachter ist, dem Vorstände mit nächster Post gemeldet und, wie der Unfall sich zugetragen, dabei beschrieben und, unter Beweis gestellt, auch von dem Schiffer angezeigt werden, ob etwa nach Bewandniß der Umstände die Gegenwart eines Bevollmächtigten der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Der verunglückte Schiffer ist ferner verpflichtet, bei der nächsten Orts- oder Polizeibehörde sich selbst, die Schiffsmannschaft und sonstige Zeugen über den Schaden, die Art und den Umfang desselben, die näheren Umstände, von denen er begleitet war, und die Ursachen des Unfalls ohne Zeitverlust näher vernahmen zu lassen.

§ 42. Schadensberechnung.

Außerdem ist eine specielle Schadensberechnung anzunehmen von einem Schiffsbaumeister und zwei zu dem Versicherten in keinem Verwandtschaftsverhältnisse stehenden Schiffseigenthümern, womöglich solchen, die bei der Gesellschaft theilhaftig sind.

Die Schadensberechnung, sowie die Verhandlung über die oben gedachte Vernehmung, ist so zeitig wie es nur die Umstände erlauben, dem Vorstände einzureichen.

§ 43. Anstalten zur Verhütung weiteren Schadens.

Inzwischen hat der Schiffer alle Vorsichtsmaßregeln, wozu unter Umständen die Entloshung der Ladung gehört, anzuwenden, um weiterem Schaden vorzubeugen.

Wenn thunlich, so hat er jedoch vorher über die

erforderlichen Maßregeln mit der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 44. Feststellung des Thatbestandes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Schaden und dessen Ursachen bezügliche Untersuchung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Belege und sonstige Beweise, sondern auch dessen eigene, sowie der bei dem Unfall mit anwesenden oder zugezogenen Personen, eine schriftliche Versicherung zu erfordern.

§ 45. Kosten des Verfahrens.

Die sämmtlichen, durch die Feststellung des Thatbestandes und die Taxaufnahme entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft, sofern von dem Beschädigten Nichts versäumt, und der Schaden überhaupt vergütungsfähig ist.

Bezahlung des Schadens.

§ 46. a. Fälligkeit der Zahlung.

Die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme wird binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesamtter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Schadenersatzleistung durch Anerkennung beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, baar gezahlt.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes, verbunden.

§ 47. b. Vorlegung der Police resp. des Vauscheines.

Die Zahlung der Entschädigungssumme erfolgt nur gegen Uebereichung der Police. Ist dem Versicherten die Police abhanden gekommen, so kann nur gegen gerichtlich oder notariell beglaubigte Quittung und gegen Mortification des Versicherungsscheines Zahlung geleistet werden. Auch ist, wenn die Versicherung fortbesteht, die Vorlegung eines Vauscheines erforderlich, der sich über die Werthbeschaffenheit des betreffenden Fahrzeuges nach ausgeführter Reparatur ausspricht (§ 34).

§ 48. Höhe des Schadenersatzes.

Die Höhe des Schadenersatzes anlangend, so wird Folgendes festgesetzt:

- a) Schäden unter, bis einschließlich 15 Rthlr. werden gar nicht vergütet;
- b) wenn die Schadentaxe nicht ein Drittel, und bei solchen Fahrzeugen, welche noch nicht drei volle Jahre seit ihrer Erbauung im Gebrauche sind, nicht zwei Dritttheil der Versicherungssumme übersteigt, so bildet der Taxwerth des Schadens den Maßstab für die Vergütung;
- c) übersteigt dagegen der Schaden ein Drittel, und bei den vorhin erwähnten Fahrzeugen zwei Dritttheil der Versicherungssumme, so wird das Bract, taxirt

und derjenige Betrag als Vergütung festgestellt, welcher nach Abzug des Taxwerths des Bract von der Versicherungssumme übrig bleibt;

- d) bei einem jeden vergütungsfähigen Schaden wird die Entschädigung nicht voll gezahlt, sondern es werden 10 Prozent von derselben abgezogen; ausgenommen die Schäden auf dem Haff, rücksichtlich welcher ein Abzug von 25 Prozent erfolgt;
- e) erweisliche Rettungskosten werden in jedem Betrage ohne allen Abzug gewährt;
- f) die zur Abwendung einer Gefahr nothwendiger Weise aufgewendeten Kosten werden erstattet, wenn und soweit sie den Betrag von 10 Rthlr. übersteigen. Ist dies der Fall, so wird ein Abzug von 10 Rthlr. gemacht, so daß beispielsweise ein Kostenbetrag von 11 Rthlr. mit 1 Rthlr. zur Erstattung gelangt.

§ 49. Folgen der Pflichtverletzung der Beschädigten.

Wenn der Versicherte im Falle eines Schadens eine der ihm nach diesem Abschnitt obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach § 44 zu fordern berechtigt ist, verweigert, oder endlich sich wahrheitswidriger Angaben, beziehungsweise einer Entstellung der Thatfachen, schuldig macht, so geht er jeden Anspruchs auf Entschädigung verlustig, und kann durch einen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß des Vorstandes und Verwaltungsrathes, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (§ 36.)

§ 50. Regress.

Alle Rechte und Ansprüche der Versicherten gegen dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Fahrzeuge gehen Kraft der Police und der geleisteten Entschädigung von Rechts wegen, ohne daß es einer weiteren Cession bedarf, auf die Gesellschaft über.

Sechster Abschnitt.

Organe der Gesellschaft. Nendant. Agenten.

(§ 51 bis incl. § 71.)

§ 51. Art der Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrath.

A. Generalversammlung.

§ 52. Ordentliche Generalversammlung.

Die Gesamtheit der Versicherten wird durch deren Generalversammlung vertreten.

Die von derselben gefaßten Beschlüsse haben für die Gesellschaftsmitglieder rechtsverbindliche Kraft.

§ 53. Termin für die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat Januar alljährlich statt.

§ 54. Außerordentliche Generalversammlung.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranlaßt werden durch Beschluß des Vorstandes oder Verwaltungsrathes, oder auf wohl motivirten Antrag von 50 Gesellschaftsmitgliedern.

In diesem Falle ist die Generalversammlung längstens innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§ 55. Einladung zur Generalversammlung.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage, und, unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch einmütige Entrückung in folgende Blätter:

- a) Die Localblätter von Neufatz, Beuthen a. O. und Crössen,
- b) das Freistädter Kreisblatt,
- c) die Schlesiſche Zeitung,
- d) die Bresläner Zeitung,
- e) die Berliner Börsische Zeitung,
- f) die Siles. Zeitung.

Diese Blätter dienen auch für die sonstigen Eröffnungen, welche an die Gesamtheit der Versicherten zu erlassen sind. Wenn eines derselben eingeht, so bestimmt der Vorstand und publicirt durch die übrigen Blätter, welches andere öffentliche Blatt an die Stelle des erdgegangenen zu treten hat.

§ 56. Stimmrecht.

Stimmrecht in der Generalversammlung sind denselben Versicherten, auf deren Namen die Policen ausgefertigt sind.

Das Stimmrecht wird von dem Versicherten entweder persönlich oder durch Übertragung mittelst Vollmacht an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt. Die Vollmacht muß amtlich beglaubigt sein, und darf Niemand außer seinem Stimmrecht mehr als die Stimmen von vier anderen Mitgliedern in seiner Person vereinigen.

§ 57. Stimmenmehrheit bei Beschlüssen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden der Versammlung.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten oder um einen Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft, so sind zu dessen Gültigkeit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der in der General-Versammlung erschienenen oder schrift vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 58. Vorsitz in der Versammlung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses des Verwaltungsrathes, oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter (§ 66).

§ 59. Schriftführer und Stimmenzähler.

Der Vorsitzende der Versammlung ernimmt zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler.

§ 60. Protocoll der Generalversammlung.

Die Protocolle der Generalversammlung werden

von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern und Stimmenzählern unterschrieben.

§ 61. Funktionen der Generalversammlung.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des jährlichen Verwaltungsberichts;
- b) Abnahme der Jahresrechnung nach vorheriger Prüfung derselben durch den Verwaltungsrath;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes mit Ausnahme des Präses des Letzteren, welcher von der Königlichcn Regierung im Regimé ernannt wird;
- d) Beratung und Beschlußnahme über Anträge des Vorstandes oder des Verwaltungsrathes;
- e) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Theilnehmern vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstande schriftlich zugehen, müssen durch denselben der Generalversammlung vorgelegt werden.

Die Generalversammlung kann von Versicherten erhobene Ansprüche, namentlich solche auf Schadenersatz, auf Antrag der Versicherten zu ihrer Erörterung ziehen und darin eine Entscheidung herbeiführen, doch wird dadurch das im § 71 bezeichnete Verfahren nicht ausgeschlossen. Schenkungen darf die Generalversammlung nicht bewilligen.

B. Vorstand.

§ 62. Zusammensetzung des Vorstandes.

Einem aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehenden Vorstande, welcher von der Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wird, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf gleiche Dauer den Vorstandsvorsitzenden, so wie einen Stellvertreter für denselben.

§ 63. Wahlfähigkeit.

Wahlfähig ist jedes Gesellschaftsmitglied. Jedoch können auch Männer gewählt werden, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, deren Vertrauen besitzen, und von denen man sich eine entsprechende Förderung der Gesellschaftszwecke versprechen darf.

§ 64. Wahlverfahren.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden auf die zweite Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden der Versammlung gezogen wird.

Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer erneuten Wahl zu treten.

§ 65. Funktionen des Vorstandes.

Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehören:

- a) die Geschäftsführung und der Schriftwechsel;
- b) die Prüfung der Versicherungsanträge;
- c) die Abschließung der Versicherungen;

- d) die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und des Geschäftsberichts, sowie die Vorbereitung der vor die Generalversammlung zu bringenden Anträge;
- e) die Einziehung der Prämien und sonstigen Gelder, sowie die Verfügungen in Betreff der an die Versicherten zu leistenden Zahlungen;
- f) die Regulirung der Schäden an den versicherten Fahrzeugen, wobei sich der Vorstand der Hilfe von Bevollmächtigten bedienen darf;
- g) die zinsbare Anlegung des Gesellschaftsvermögens;
- h) die Festsetzung der Gehälter und Remunerationen für die Geschäftsbeamten;
- i) die Bestellung des Rendanten und der Agenten.

Der Vorstand ist seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, ist aber nur beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

C. Verwaltungsrath.

§ 66. Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, von denen der Präses von der Königl. Regierung in Liegnitz ernannt wird, die übrigen vier dagegen von der Generalversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

Der Stellvertreter des Präses wird von dem Verwaltungsrath aus den Mitgliedern desselben auf gleiche Dauer gewählt.

§ 67. Wahlfähigkeit; Wahlact etc.

Ueber die Wahlfähigkeit, den Wahlact und die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes gilt das vorstehend unter B. Gesagte.

§ 68. Functionen des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath übt die Oberaufsicht aus und kontrollirt den Vorstand und dessen gesammte Verwaltung. Zu seinen Functionen gehören insbesondere:

- a) die Abhaltung außerordentlicher Cassenrevisionen;
- b) die Revision der Jahresrechnung;
- c) die Dechargirung der Jahresrechnung auf Beschluß der Generalversammlung;
- d) die Genehmigung der Beschlüsse des Vorstandes über die zinsbare Anlegung des Gesellschaftsvermögens, sowie die Mitwirkung in allen Angelegenheiten, in welchen ihn der Vorstand um seine Entscheidung angeht.

Die Wahl des Rendanten, die Bestellung der Agenten und die Festsetzung der Gehälter und Remunerationen ist von der Zustimmung des Verwaltungsrathes abhängig.

§ 69. Rendant.

Die Verwaltung der Casse wird von einem auf sechs Jahre gewählten Rendanten geführt, welcher die Eigenschaften eines Cassenbeamten besitzen und Eintausend Thaler Caution bestellen muß.

Es ist zulässig, die Wahlperiode des Rendanten auch auf eine kürzere Zeitdauer zu beschränken.

Der Rendant ist in allen Angelegenheiten den Anordnungen des Vorstandes unterworfen.

§ 70. Agenten.

In geeigneten Orten im Wirkungskreise der Gesellschaft können Agenten als Mittelpersonen zwischen dem Vorstande und dem Publikum bestellt werden.

Die Agenten haben sich nach den ihnen erhaltenen Instruktionen zu richten und müssen sich auf Verlangen des Vorstandes zu angemessener Cautionleistung verstehen.

**Siebenter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.**

(§ 71. bis incl. § 74.)

§ 71. Verfahren in Streitfällen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, die sich auf Gesellschaftsangelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Eine jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Wahl ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallige Aufforderung schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Ernennung desselben auf die Gegenpartei über.

Das Schiedsgericht tritt in Neusalz a. D. zusammen. Können sich beide Schiedsrichter über die streitige Sache nicht einigen, so wählen sie einen Obmann, dessen Ausspruch die Entscheidung in der Sache herbeiführt.

Findet ein Streit zwischen den Schiedsrichtern in Betreff der Person des Obmannes statt, so wird Letzterer vom Magistrat in Neusalz a. D. ernannt.

Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter resp. des Obmannes findet eine Berufung auf den Rechtsweg insoweit nicht statt, als dieser Ausschluß gegenüber schiedsrichterlichem Urtheile nach den Gesetzen überhaupt zulässig ist.

Dem schiedsrichterlichen Verfahren jedoch nicht unterworfen sind die Ansprüche der Gesellschaft an den Versicherten in Betreff der im § 12 und 13 erwähnten außerordentlichen Prämien, welche, wenn die Zahlung nicht innerhalb der vom Vorstande bestimmten Frist geschieht, gerichtlich eingeklagt werden.

§ 72. Oberaufsichtsrecht des Staates.

Die Oberaufsicht des Staates wird durch die Königl. Regierung in Liegnitz ausgeübt.

Die Statuten, sowie eine jede Abänderung derselben, unterliegen der landesherrlichen Bestätigung.

§ 73. Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Generalversammlung unter Hinzutritt der landesherrlichen Genehmigung beschlossen werden. Sollte die Zahl der Gesellschaftsmitglieder unter das Minimum von Einhundert herabsinken, so ist von diesem Umstande der Königl. Regierung sofort Anzeige zu machen, damit diese Behörde unter eingeholter Genehmigung der Königl. Ministerien über das Fortbestehen oder die Aufhebung der Gesellschaft Beschluß fasse. Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft, so muß sie unter Aufsicht der Königl. Regierung in Vollzug gesetzt werden, und wird das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft übrig bleibende Vermögen derselben unter die Mitglieder nach Verhältniß ihres Antheils am Gesellschaftsvermögen vertheilt.

§ 74. Verbindende Kraft der Statuten.

Den gegenwärtigen Statuten ist ein jedes Gesellschaftsmitglied unterworfen, und haben dieselben in allen Versicherungsangelegenheiten für die Theilnehmer und die Organe der Gesellschaft rechtsverbindliche Kraft.

Neusalz a. D., den 20. Januar 1870.

Stromfahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Vorstand.

Gründer. Schwarz. Feind. Staberey. Werner. Hennig. Schulz.

Der Verwaltungsrath.

Hoffmann. Haalsch. Behm. Lange. Schütz.